

§ 3 Betrieb von Feuerstätten

(1) ¹Feuerstätten sind so zu betreiben, daß sie nicht brandgefährlich werden können. ²Sie müssen ausreichend beaufsichtigt werden.

(2) Feste Stoffe dürfen in Feuerstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten entzündet werden, es sei denn, die jeweilige Flüssigkeit ist hierfür durch deren Hersteller ausdrücklich bestimmt.

(3) ¹Feuerstätten dürfen nicht betrieben werden an Orten,

1. an denen größere Mengen leicht entzündbarer Stoffe hergestellt, verarbeitet oder aufbewahrt werden, oder

2. an denen gefährliche explosionsfähige Gas-, Dampf-, Nebel- oder Staubluftgemische auftreten können.

²Für bewegliche und offene ortsfeste Feuerstätten gilt Satz 1 Nr. 1 ohne Rücksicht auf die Menge der leicht entzündbaren Stoffe.

(4) ¹Bewegliche Feuerstätten sind kippicher aufzustellen. ²Sie müssen in Räumen von brennbaren Stoffen und ungeschützten Bauteilen aus brennbaren Stoffen seitlich mindestens 1 m und nach oben mindestens 2 m entfernt sein. ³Sind die Stoffe gegen Wärmestrahlung ausreichend geschützt, so genügt der halbe Abstand.